

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.763.106

. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Genossinnen und Genossen haben am 29. Oktober 2021 unter der **Nr. 8427/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend CO₂-Bepreisung, Klimabonus und vielen offenen Fragen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Zum aktuellen Informationsstand soll die CO₂-Bepreisung gemeinsam mit der bereits bestehenden Abwicklung der Energieabgaben erfolgen, um später in einem europäischen Rahmen in ein Zertifikate-System mit Mindestbepreisung überführt zu werden. Die Energieabgabe richtet sich jedoch an EndverbraucherInnen und nicht an die InverkehrbringerInnen, der fossilen Energieträger.*
 - a. *Wie wird die CO₂-Bepreisung mit Start Juli 2022 im Detail ausschauen?*
 - b. *Wie sollen über die Energieabgabe die InverkehrbringerInnen (Energieversorger, Tankstellen, etc.) mit der Bepreisung erreicht werden?*
 - c. *Wie soll das künftige Zertifikate-System im Detail ausschauen?*
 - d. *Ist geplant eine Obergrenze für die Menge an verfügbaren Zertifikate einzuführen, wie es im EU-Emissionshandel der Fall ist?*
 - e. *Wie kann innerhalb eines größeren europäischen Zertifikate-Systems die Mindestbepreisung nach vorgestelltem Plan sichergestellt werden?*
 - f. *Wann soll die Überführung in ein Zertifikate-System umgesetzt werden?*
 - g. *Wie soll diese Überführung abgewickelt werden?*
 - h. *Inwieweit wird beim Start der Bepreisung im Juli 2022 bereits die künftige Überführung berücksichtigt, um den Aufwand für Behörden und Unternehmen beim Umstieg so gering wie möglich zu halten?*
 - i. *Warum wird nicht bereits im Juli 2022 mit einem nationalen Zertifikate-System gestartet?*

Die Regierungsvorlage für ein nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 wurde am 15.12. vom Ministerrat beschlossen und der parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Aus der Gesetzesvorlage und den zugehörigen Materialien lassen sich die meisten Antworten zu den gestellten Fragen unmittelbar ableiten.

Die CO₂-Bepreisung startet im Juli 2022 mit einem Preis von € 30 pro Tonne CO₂ und wird zunächst in selber Weise wie die bestehenden Abgaben (Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Kohleabgabe) eingehoben. Die „Inverkehrbringer“ der Energieprodukte (Inhaber:innen von „Steueralagern“ nach Mineralölsteuergesetz, Energieversorger:innen, Netzbetreiber:innen) treten auch nach den einschlägigen verbrauchsteuerrechtlichen Grundlagen als Steuerschuldner:innen auf; die Abgabenbelastung wird dabei in aller Regel an die Endverbraucher:innen weitergegeben.

Der für ein Emissionshandelssystem gängige (und erforderliche) Zyklus aus Registrierung, Emissionsüberwachung, Berichterstattung/Meldung und Abgabe von Zertifikaten wird im vorgeschlagenen System von Beginn an vollzogen, wobei jedoch in der Einführungsphase 2022 und 2023 noch vereinfachte Regeln zur Anwendung gebracht werden. Nähere Details werden im Verordnungsweg zu regeln sein, etwa hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung oder der technischen Spezifikationen von Emissionszertifikaten.

Eine Obergrenze für die Menge an verfügbaren Zertifikaten ist erst für die Marktphase ab 2026 vorgesehen. Dabei muss eine Abstimmung mit den dann geltenden unionsrechtlichen Vorgaben vorgenommen werden. Preise pro Tonne CO₂ ergeben sich dann marktbasierend; es können technisch allenfalls Mindestpreise definiert werden. Im nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz ist eine Fortführung des Preises in Höhe von € 55 für den Fall vorgesehen, dass es nicht rechtzeitig zu einer Überleitung in eine Marktphase kommen sollte (etwa aufgrund von unionsrechtlichen Verzögerungen).

Die Überführung in eine Marktphase wird jedenfalls die Einrichtung eines Emissionszertifikatehandelsregisters erfordern, wobei auf bestehenden Strukturen des Unionsregisters und der nationalen Emissionshandelsregister aufgebaut werden kann. Der Übergang zu einem vollwertigen Handelssystem soll durch die vorgesehenen drei Phasen (Einführungsphase, Übergangsphase, Marktphase) schrittweise und mit möglichst geringem administrativem Aufwand für Behörden und Marktteilnehmende erfolgen.

Zu Frage 2:

- *Damit sich Unternehmen rechtzeitig auf die Veränderungen einstellen können: Bis wann wird die endgültige Ausgestaltung und Umsetzung des CO₂-Preises festgelegt und veröffentlicht werden?*

Nach Abschluss der Begutachtung am 6. Dezember wurde die Regierungsvorlage zum Ökologischen Steuerreformgesetz 2022 am 15.12. vom Ministerrat beschlossen und der parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Nach Inkrafttreten sollen wesentliche Verordnungen noch vor Wirkungsbeginn des CO₂-Preises im Juli 2022 auf den Weg gebracht und in Kraft gesetzt werden.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Wie werden EndverbraucherInnen über den CO₂-Preis, der im zu zahlenden Kaufpreis steckt, informiert?*

- *Wird der CO₂-Preis auf Rechnungen für Treibstoff (beispielsweise beim Tanken) ausgewiesen werden müssen?*
 - a. *Wenn ja, wird die Menge an CO₂ in Tonnen oder Kilogramm, die dem CO₂-Preis zugrunde liegt, ebenfalls ausgewiesen werden müssen?*
 - b. *Wenn nein, wie soll dann der Lenkungseffekt einer CO₂-Bepreisung sichergestellt werden?*
- *Wird der CO₂-Preis auf Rechnungen für Heizstoffe (beispielsweise bei Heizrechnungen) ausgewiesen werden müssen?*
 - a. *Wenn ja, wird die Menge an CO₂ in Tonnen oder Kilogramm, die dem CO₂-Preis zugrunde liegt, ebenfalls ausgewiesen werden müssen?*
 - b. *Wenn nein, wie soll dann der Lenkungseffekt einer CO₂-Bepreisung sichergestellt werden?*
- *Unternehmen werden vermutlich Preissteigerungen, beispielsweise beim Treibstoff für den Warentransport, an die EndverbraucherInnen weitergeben. Wird diese Weitergabe des CO₂-Preises an EndverbraucherInnen auf Rechnungen ausgewiesen werden müssen?*
 - a. *Wenn ja, wird auch hier die Menge an CO₂ in Tonnen oder Kilogramm ausgewiesen werden müssen?*
 - b. *Wenn nein, wie soll dann der Lenkungseffekt einer CO₂-Bepreisung sichergestellt werden?*

Die Regierungsvorlage sieht keine Verpflichtung für die inverkehrbringenden Unternehmen vor, den CO₂-Preis in der Rechnung extra auszuweisen. Dies kann jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Lenkungswirkung ist dennoch gegeben, da letztendlich der Gesamtpreis für die Kund:innen entscheidend ist, ob und in welchem Ausmaß eine Verhaltensänderung oder Investitionen in Alternativen getätigt werden.

Die Weitergabe von CO₂-Preisen, die etwa beim Transport anfallen, in den Warenpreisen wird nicht ausgewiesen werden müssen. Effektive CO₂-Preise führen letzten Endes dazu, dass Güter mit geringem „CO₂-Rucksack“ in einer günstigeren Wettbewerbssituation sind, weshalb sich auch das Konsument:innenverhalten mittelfristig verändern wird.

Zu Frage 7:

- *Werden MieterInnen, die ihr Heizsystem nicht selbständig tauschen können, das Recht erhalten, den CO₂-Preis von ihren VermieterInnen rückerstattet zu bekommen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ein Recht auf Rückerstattung des CO₂-Preises zulasten von Vermieter:innen ist nicht vorgesehen. Vermieter:innen nehmen keine CO₂-Preise ein, die rückerstattet werden könnten. Mieter:innen profitieren grundsätzlich vom Klimabonus so wie alle anderen Bürger:innen auch.

Ein umfassendes System an Anreiz- und Fördermaßnahmen (unter anderem „Raus aus Öl“, soziale Abfederungsmaßnahmen im Kontext der UFI oder der steuerliche Absetzbetrag für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem) soll eine möglichst kosteneffektive Umstellung der Systeme sicherstellen.

Auch die derzeit in Abstimmung befindliche Wärmestrategie soll weitere Impulse zur Dekarbonisierung des Gebäude- und Wärmesektors liefern.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *Wie wird kontrolliert werden, dass Unternehmen ihren KonsumentInnen den CO2-Preis korrekt verrechnen?*
- *Wer wird diese Kontrollen durchführen?*
- *Wird es zusätzliches Personal und finanzielle Mittel für diese Kontrollen geben?*
- *Sollte der CO2-Preis weder auf Rechnungen für Treib- noch für Heizstoffe ausgewiesen werden müssen: Wie können Endverbraucherinnen kontrollieren, ob Preissteigerungen gerechtfertigt sind?*
- *Sollte der CO2-Preis nicht auf allen Rechnungen ausgewiesen werden müssen: Wie kann sichergestellt werden, dass Unternehmen die Einführung eines CO2-Preises nicht zu einer ungerechtfertigten Preiserhöhung nützen?*

Das Emissionszertifikatehandelsgesetz stellt sicher, dass die Handelsteilnehmer:innen die CO2-Emissionen korrekt berechnen und an die Behörde (Finanzverwaltung) melden. In entsprechender Anzahl sind in weiterer Folge Emissionszertifikate abzugeben. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass schon allein aufgrund der wettbewerblichen Situation den Kund:innen kein überhöhter CO2-Preis weiterverrechnet werden wird. Sollte sich ein:e Kunde:Kundin mit einer ungerechtfertigten Preiserhöhung konfrontiert sehen, so ist in aller Regel ein Anbieterwechsel möglich. Bei Benzin und Diesel handelt es sich hierbei um eine alltägliche Entscheidung, aber auch bei Erdgas besteht ausreichende Preistransparenz über den Tarifkalkulator der E-Control.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Warum wird der Klimabonus über das Klimaschutzministerium abgewickelt und nicht über das Finanzministerium?*
 - a. *Worin liegen die Vorteile?*
 - b. *Ist dies günstiger, als eine Abwicklung über das Finanzministerium?*
 - c. *Wenn nein, warum findet die Abwicklung dann nicht im Finanzministerium statt?*
- *Hat das Klimaschutzministerium Erfahrung in vergleichbaren Aufgaben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, woher wird die Expertise genommen?*

Die Abwicklung und damit auch die Auszahlung des Klimabonus erfolgen durch mein Ministerium. Während des gesamten Abwicklungsprozesses wird selbstverständlich darauf geachtet, dass bestehende Strukturen im Sinne eines effizienten, effektiven und zielgerichteten Ablaufs genutzt werden. Das Klimabonusgesetz hat die Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Auszahlung des Klimabonus, etwa auf das Bankkonto einer Person, geschaffen und nennt wichtige Partner:innen, welche die Abwicklung unterstützen sollen.

Mein Ressort hat selbstverständlich bereits umfassende Erfahrungen in der Abwicklung verschiedenster Großprojekte.

Zu den Fragen 15 bis 18, 20 und 21:

- *Welche Strukturen müssen für die Abwicklung des Klimabonus innerhalb des Klimaschutzministeriums aufgebaut werden?*
 - a. *Wer ist mit dem Aufbau dieser Strukturen betraut?*
- *Wann wurde mit dem Aufbau der Strukturen begonnen?*
- *Mit welchen Kosten wird für den Aufbau dieser Strukturen gerechnet?*
- *Bis wann sollen diese Strukturen aufgebaut sein?*
- *Wie viel Personal wird für die Abwicklung des Klimabonus bereitgestellt werden?*

- *Wird dieses Personal zusätzlich eingestellt oder aus anderen Stellen des Klimaschutzministeriums bereitgestellt?*

Das Projekt „Klimabonus“ wird durch ein eigens dafür zusammengestelltes Projektteam im BMK geleitet und bearbeitet. Ziel ist es, die Abwicklung effizient und effektiv zu gestalten, weshalb man sich unterschiedlicher Schnittstellen zu anderen Organisationen bedienen wird. Die Bildung von Synergien wird, im Sinne einer zielgerichteten Projektbearbeitung, selbstverständlich angestrebt.

Zu den Fragen 19 und 25:

- *Mit welchen laufenden Kosten wird für die Abwicklung des Klimabonus gerechnet?*
- *Was kostet der Aufbau der erforderlichen Datenbank?*

Die Nettofinanzierung zur Umsetzung des Klimabonus wurde gemäß UG43 für 2022, sowie im BFRG für die Jahre 2023-2025 wie folgt festgelegt:

Jahr	2022	2023	2024	2025
EURO	1,25 Mrd.	1,3 Mrd.	1,4 Mrd.	1,5 Mrd.

Die Bedeckung der Abwicklungskosten wird im Jahr 2022 durch die Entnahme von Rücklagen sichergestellt. Für die Jahre 2023-2025 werden die erwarteten Auszahlungen und Abwicklungskosten in die Planung des BFRG 2023-2026 bzw. des BFG 2023 aufgenommen.

Zu den Fragen 22 bis 24:

- *Wie erhält das Klimaschutzministerium die zur Abwicklung notwendigen Daten wie Name, Alter, Hauptwohnsitz und Kontonummer?*
- *Wie wird das Klimaschutzministerium diese Daten verwalten?*
- *Wie wird der datenschutzrechtlich konforme Umgang mit diesen Daten sichergestellt werden?*

Die Generierung und Verwaltung der relevanten Daten zur Abwicklung des Klimabonus wird in der Gesetzesvorlage zum Klimabonusgesetz und den dazugehörigen Unterlagen geregelt.

Alle Stellen haben die für die Abwicklung notwendigen Daten meinem Ressort zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen beispielsweise die Bereitstellung von Meldedaten durch die Meldebehörden bzw. das Bundesministerium für Inneres, internationale Kontonummern sowie Daten betreffend die Familienbeihilfe vom Bundesministerium für Finanzen, die Bereitstellung der Daten betreffend Mobilitätseinschränkungen durch das Sozialministeriumservice sowie Grunddaten und die internationalen Kontonummern von den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Das Klimabonusgesetz ermächtigt mein Ministerium, alle für die Abwicklung der Auszahlung des Klimabonus erforderlichen, personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dies erfolgt selbstverständlich im Rahmen der geltenden Vorgaben zum Datenschutz. Die Verwaltung der Daten seitens meines Ressorts erfolgt daher nach Maßgabe der Vorgaben des Datenschutzgesetzes BGBl. I Nr. 165/1999 und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO).

Insbesondere werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, soweit dies unter Achtung des Datenminimierungsgrundsatzes nach Art. 5 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist, sowie nach Implementierung der gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen.

Zu Frage 26:

- *Inwieweit wird beim Aufbau der notwendigen Strukturen die künftige Überführung der CO₂-Bepreisung in ein EU-weites Zertifikate-System berücksichtigt werden?*

Vor der Überführung in eine Marktphase erfolgt, gem. § 19 des Begutachtungsentwurfs für ein nationales Emissionshandelszertifikategesetz, eine Evaluierung der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei sind auch die Auswirkungen eines unionsweiten Handelssystems (Vorschlag der Kommission zur Ausweitung auf Gebäude und Straßenverkehr im Rahmen von „Fit for 55“) sowie weitere unionsrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Die Evaluierung ist bis 15. Dezember 2024 durch den Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit mir durchzuführen. Die Bundesregierung legt dem Nationalrat die Evaluierung und davon abgeleitet einen Vorschlag zur Novellierung des Bundesgesetzes bis spätestens 31. März 2025 vor.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *Wie erklärt sich die im Budgetbericht für das Jahr 2025 ausgewiesene Abweichung der geplanten Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung (1.700 Mio. Euro) von den Ausgaben in Form des regionalen Klimabonus (1.500 Mio. Euro)?*
- *Was passiert mit der Differenz von 200 Mio. Euro, die dann nicht mehr als Entlastung ausbezahlt werden.*

Der regionale Klimabonus dient in erster Linie dem Ausgleich von Belastungen im Bereich der privaten Haushalte (fossiles Heizen, Treibstoffkosten). Durch den Klimabonus wird den in Österreich lebenden Menschen in Summe wesentlich mehr Geld rückerstattet, als private Haushalte über den CO₂-Preis direkt tragen müssen. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes entfällt nur knapp die Hälfte (ca. 800 Mio. Euro) des Aufkommens aus dem CO₂-Preis 2025 auf private Haushalte, etwa 900 Mio. Euro werden hingegen durch Unternehmen getragen (Dienstleistungen, industrielles Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft). Von Unternehmen an private Haushalte in den Preisen für Produkte und Dienstleistungen (außer Energie) weitergegebene CO₂-Kosten sind somit implizit ebenfalls durch den Klimabonus abgedeckt. Unternehmen können gesonderte Entlastungsmaßnahmen gem. Abschnitt 8 der Gesetzesvorlage in Anspruch nehmen. Dafür kommen insbesondere jene Wirtschaftssektoren in Betracht, in denen eine Weitergabe der CO₂-Kosten nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Leonore Gewessler, BA

